

Datenschutzvereinbarung für die Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau

Datenschutzvereinbarung zwischen dem Wohnbauträger

.....
.....
.....

und dem Land Steiermark, vertreten durch

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Gegenstand und Beschreibung der Vereinbarung:

1. Mit den Novellen zur Durchführungsverordnung zum Stmk. WFG 1993 in den Jahren 2006 und 2009 wurde die Grundlage für eine Verpflichtung zur Führung einer Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau für den Geschoßbau und den Wohnbauschek für Objekte ab 10 Wohneinheiten geschaffen. Energiedaten für den geförderten Geschoßwohnbau und Sanierungsscheck werden einmal jährlich an das Land Steiermark geliefert.
2. Das Land Steiermark stellt dem Wohnbaubaträger eine technische Plattform für die Führung der Energiebuchhaltung zur Verfügung, in die der Wohnbauträger die Daten eintragen muss. Der Wohnbauträger ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber für die eingespielten Daten und übernimmt alle einem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben.
3. Diese Verpflichtung ist in entsprechender Form in den Ökologischen Richtlinien für den geförderten Wohnbau ausgewiesen.
4. Das Land Steiermark ist Dienstleister für den Wohnbauträger und leistet keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten.
5. Das Land Steiermark darf die Daten ausschließlich für den Überlassenen verwenden. Eine Weitergabe der Daten in der übermittelten und unbearbeiteten Form ist untersagt.
6. Das Land Steiermark darf die Daten in anonymisierter Form auswerten und stellt dem Wohnbauträger sowie sonstigen Wohnbauträgern, die die Plattform benutzen, anonymisierte Auswertungen zur Verfügung. In bearbeiteter Form ist vor einer Weitergabe, auch im Wege einer Veröffentlichung, die Einhaltung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes, insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, zu prüfen und sicherzustellen.
7. Der Datenbenützer hat seine Bediensteten, Mitarbeiter, allfällige Subunternehmen und Dienstleister zum gegenständlichen Auftrag/Verwendungszweck und alle Personen, die Zugriff auf die EDV-Anlage haben, auf der die vertragsgegenständlichen Daten verarbeitet werden, nachweislich in schriftlicher Form zu verpflichten, keine Handlungen zu setzen, die die gegenständliche Vereinbarung verletzen. Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen können Strafsanktionen nach sich ziehen und schadenersatzpflichtig machen.
8. Die gegenständliche Verpflichtung besteht auch nach Projektende.

....., am

Graz, am

Wohnbauträger
(Stempel, Unterschrift)

Für die Steiermärkische Landesregierung
(Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA)

8010 Graz • Landhausgasse 7